

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

ZGB I + II

(Herbstsemester 2009)

Examinator/in Prof. Aebi-Müller, Prof. Eitel
Datum/Zeit der Prüfung 15. Januar 2010, 12.00 - 14.00 Uhr
Ort der Prüfung Union U 1.03
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **12 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** ist die zur Verfügung gestellte Gesetzesausgabe ZGB/OR zugelassen.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

TEIL 1
Prof. Aebi-Müller

Frage 1 [3 Punkte]

Welches sind die wichtigsten Unterschiede zwischen einer Stiftung (nach schweizerischem Recht) und einem Trust?

Frage 2 [4 Punkte]

In der Wochenzeitung «SonntagsB.» vom 27. Dezember 2009 finden sich folgende Aussagen: «Die Polizei ermittelt gegen Tom Hirschfeld wegen Tätlichkeiten gegenüber mehreren jungen Frauen. Dazu meint eine Ex-Freundin: ‚Toms Benehmen ist einfach unmöglich.‘»

Tom Hirschfeld will sich rechtlich gegen den Zeitungsartikel zur Wehr setzen. Erläutern Sie kurz, welche Möglichkeiten er hat und wägen Sie, wenn Sie mehrere Vorgehensweisen als zulässig erachten, deren Vor- und Nachteile ab.

Frage 3 [4 Punkte]

Anna Williner wird Opfer eines Auffahrunfalles. Sie macht geltend, wegen eines HWS-Syndroms (sog. «Schleudertrauma») dauernd arbeitsunfähig zu sein. Der Versicherer des Unfallverursachers, die X. AG, weigert sich, Anna Williner zu entschädigen. Dies mit der Begründung, die Kausalität zwischen dem Auffahrunfall und der Arbeitsunfähigkeit sei nicht erwiesen. Im Übrigen ist der Unfallhergang unbestritten.

Fragen:

- a) Wer trägt im Prozess über allfällige Versicherungsleistungen die objektive Beweislast? [1 Punkt]
- b) Aus welcher Norm ergibt sich das Beweismass, und wie hoch ist dieses im konkreten Fall? [3 Punkte]

Pro memoria: Alle Antworten sind zu begründen und, wo möglich, mit Rechtsnormen zu belegen.

Frage 4 [7 Punkte]

Der 16-jährige Tim ist Waffenfreak. An einem Freitagnachmittag, als beide Eltern bei der Arbeit sind, entwendet er das Jagdgewehr seines Vaters und begibt sich mit seinem gleichaltrigen Freund Norman in ein nahe gelegenes Wäldchen. Bei seinem Versuch, einen Fuchs zu schießen, trifft Tim versehentlich einen Hund. Wie sich herausstellt, handelt es sich um den Collie eines Nachbarn, Herrn Meier, der sein Tier zum „Gassi gehen“ geschickt hat.

- a) Mit schlechtem Gewissen bringen die beiden Knaben den verletzten Hund umgehend zum Tierarzt, dem es gelingt, den Collie zu retten. Der Tierarzt verlangt für seine Bemühungen von Tim ein Honorar von Fr. 400.-. Tim macht geltend, er sei nicht handlungsfähig und der Behandlungsvertrag sei daher ungültig. Wie ist die Rechtslage? Spielt es eine Rolle, ob Tim noch zur Schule geht oder ob er als Lehrling einen monatlichen Lohn von Fr. 700.- bezieht? [5 Punkte]
- b) Sachverhaltsvariante: Leider ist der Hund nicht mehr zu retten und stirbt. Muss Tim – obschon er noch nicht mündig ist – Herrn Meier für die entstandenen Kosten (Kosten der Entsorgung des Kadavers, Kauf eines neuen Hundes) entschädigen? [2 Punkte]

Frage 5 [12 Punkte]

- a) Erläutern Sie kurz, welche Möglichkeiten der hierarchischen Strukturierung von Vereinen (Stichwort: Vereine mit Sektionen) nach schweizerischem Vereinsrecht bestehen. [6 Punkte]
- b) Die «Anglican Church of Z.» ist als Verein nach schweizerischem Recht organisiert. Sie versteht sich als Teil der Anglican Church of England, wobei diese Zugehörigkeit nicht juristisch zu verstehen ist und auch nicht direkt aus den Statuten hervorgeht.

Gemäss den Vereinsstatuten besteht der Vereinsvorstand aus drei Personen, wobei der Vereinspräsident an der Spitze des Vereins steht. Der Vereinspräsident (der gleichzeitig als Pastor der Church amtet) wird gemäss den Statuten nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt, sondern durch den Bischof der Anglican Church of England ernannt.

- Welches Vereinsorgan ist für die Wahl des Vereinsvorstandes gemäss Gesetz zuständig? [2 Punkte]
- Das Vereinsmitglied X hält die beschriebene Regelung, wonach der Vereinspräsident durch den Bischof der Anglican Church of England ernannt wird, für unzulässig. Erörtern Sie die Rechtslage. [4 Punkte]

TEIL II
Prof. Eitel

Aufgabe 6 [5 Punkte])

Lara war seit mehreren Jahren mit Andreas verheiratet. Am 1.5.2009 ist dieser verstorben. Am 1.11.2009 wird Lara Mutter eines Kindes. Biologischer Vater des Kindes ist Bernhard. Es handelt sich um eine Zufallsbekanntschaft, denn im Grunde hatte Lara längst beabsichtigt, Christian zu heiraten.

- a) Frage: Wer ist der juristische Vater des Kindes?
- b) Frage: Wer ist der juristische Vater des Kindes, wenn Lara am 1.12.2009 Christian heiratet?
- c) Frage: Wer ist der juristische Vater des Kindes, wenn Lara Christian bereits am 1.10.2009 geheiratet hat?

Aufgabe 7 [15 Punkte]

Der Güterstand in der Errungenschaftsbeteiligungsehe der Ehegatten Zünd wird zufolge Scheidung am 31.3.2009 aufgelöst und am 30.11.2009 auseinandergesetzt.

Frau Zünd gehörten im Zeitpunkt des Eheschlusses ein Bild im Wert von 20 000 und ein Auto Marke VW im Wert von 10 000. Während der Ehe musste der VW verschrottet werden. Frau Zünd schaffte als Ersatz für den VW sofort ein neues Auto an, Marke Opel; dafür investierte sie ihren ganzen während der Ehe gesparten Lohn. Der Opel hat am 31.3.2009 einen Wert von 40 000, am 30.11.2009 einen Wert von 30 000. Am 31.3.2009 hat Frau Zünd nichts mehr ausser dem Bild und dem Opel; bis am 30.11.2009 kann sie aus ihrem Lohn wieder sparen, total 5 000.

Herr Zünd war im Zeitpunkt des Eheschlusses vermögenslos und während der Ehe arbeitslos. Er führte den Haushalt und erhielt von seiner Frau regelmässig Beiträge zur freien Verfügung im Sinne von Art. 164 ZGB. Von diesen sparte er bis am 31.3.2009 10 000. Bis am 30.11.2009 schrumpft dieses Vermögen auf 5 000; die andere Hälfte hat Herr Zünd für seinen Lebensunterhalt ausgegeben.

- a) Aufgabe: Legen Sie dar, wie die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen wurde und halten Sie insbesondere auch fest, wer wem per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hatte!

- b) Frage (Kurzantwort mit Kurzbegründung genügt!): Wer hat nach Abschluss der güterrechtlichen Auseinandersetzung Eigentumsrechte am Opel, wenn beide Ehegatten das Eigentum daran für sich allein beanspruchen, aber Herr Zünd sich „zur Not“ auch damit abfinden könnte, gemeinsam mit seiner Ex-Ehefrau Miteigentümer des Autos zu sein?
- c) Frage (Kurzantwort mit Kurzbegründung genügt!): Gäbe es erhebliche Unterschiede in der Höhe der wertmässigen Ansprüche der Ehegatten Zünd, wenn sie in einer Gütergemeinschaftsehe gelebt hätten?
- d) Wir nehmen an, dass die Ehegatten Zünd schon seit dem 31.12.2008 getrennt gelebt haben und Frau Zünd ihrem Ex-Ehemann nach der Scheidung nacheheliche Unterhaltsbeiträge bezahlen muss, Frau Zünd aber schon im Februar 2009 verpflichtet worden war, Herrn Zünd Unterhaltsbeiträge zu bezahlen.
Frage (Kurzantwort mit Kurzbegründung genügt!): In welchem Verfahren konnte Herr Zünd seinen Anspruch durchsetzen?

Aufgabe 8 [10 Punkte]

Herr und Frau Rossi sind seit zehn Jahren miteinander verheiratet. Herrn Rossi gehört eine Liegenschaft, die er vor fünf Jahren geerbt hat. Die Liegenschaft hatte damals einen Wert von 200 000. Sogleich liess Herr Rossi eine umfassende Sanierung von Dach und Fenstern vornehmen. Diese kostete 100 000, das Geld dafür stammte von Frau Rossi, sie stellte es ihrem Ehemann zinslos zur Verfügung. Die Liegenschaft hatte nun einen Wert von 300 000. In den folgenden Jahren stieg er marktbedingt auf 450 000. Weitere Vermögenswerte sind nicht vorhanden.

Aufgabe:

Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung vor und halten Sie insbesondere auch fest, wer wem per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche wie viel zu bezahlen hat!

Ende des Fragebogens.